



Aus der Rechtsprechung

§ 626 Abs. 2 BGB

Die Bestimmung des § 626 Abs. 2 BGB findet auf die außerordentliche Kündigung eines Lehrgangsvertrages für Kurse von Jiu-Jitsu, Bodybuilding und Fitness keine Anwendung.

LG Hamburg, Urt. v. 25.2. 1987 – 2 S 126/86

Aus den Gründen: Die zeitliche Begrenzung der außerordentlichen Kündigung beruht auf dem besonderen Regelungsbedürfnis für das durch persönliche Bindungen bestimmte abhängige Arbeitsverhältnis.

Die für das abhängige Arbeitsverhältnis getroffene Regelung lässt sich auf die Beziehung zwischen Lehrgangsteilnehmer und einer Sportschule nicht übertragen. Die Bestimmung des § 626 Abs. 2 BGB stellt zum einen eine fristenbereinigende Regelung dar und ist im übrigen nur auf durch persönliche Bindungen bestimmte abhängige Arbeitsverhältnisse anzuwenden.

il 130 BGB, 3 286 ZPO – Beweis für Absendung und für Zugang eines Schreibens – Der Beweis für den Zugang eines Schreibens kann nicht — auch nicht nach dem ersten Anschein — durch den Beweis der Aufgabe zur Post ersetzt werden. LG Frankfurt, Urt. v. 19. 1. 1987 – 2/24 S 275/85

Aus den Gründen: Bei einer Kündigung oder Austrittserklärung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die zu ihrer Wirksamkeit gern. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB des Zugangs an den Empfänger bedarf.

Die Beweislast für den Zugang trägt der Erklärende. Ein Anscheinsbeweis für den Zugang einer abgesandten Postsendung wird verneint.

Ein Bedürfnis hierfür besteht gerade deshalb nicht, da sich der Erklärende, um eine Kontrolle des Zugangs zu haben, der Versendung mittels Einschreiben oder Einschreiben gegen Rückschein bedienen oder von der Möglichkeit der förmlichen Zustellung (§ 132 Abs. 1 BGB) Gebrauch machen kann. Dagegen besteht für den Empfänger keine Möglichkeit, den Zugang an sich selbst zu kontrollieren und nachzuweisen.

Es kann daher nicht rechtens sein, mittels eines Anscheinsbeweises den Zugang einer Willenserklärung zu fingieren, wenn lediglich ihre Absendung nachgewiesen wird.

§§ 959, 985, 929, 134 BGB; 3 AbfG.

Gibt ein Künstler selbstgemalte Bilder zum Sperrmüll, so liegt darin keine Eigentumsaufgabe, sondern nur eine an den Träger der Müllabfuhr gerichtete Erklärung



zur Vernichtung der Bilder.

LG Ravensburg, Urteil v. 3.7.1987

Die Parteien streiten über die Herausgabe von Bildern, die der Kläger gemalt hat. Am Abend vor der Sperrmüllabfuhr stellte der Kläger, der sich seit über vierzig Jahren mit der Malerei beschäftigt, zu einer Reihe von Hausratsgegenständen, die seine Ehefrau herausgestellt hatte auch einige seiner Bilder, die er als misslungen betrachtete und die er vernichtet wissen wollte. Der Beklagte nahm diese Bilder an sich und hat sie noch heute im Besitz. Er weigert sich die Bilder herauszugeben. Er ist der Ansicht, er habe Eigentum an den Bildern erworben. Er vertritt die Auffassung, er habe sein Eigentum an den Bildern behalten und verlangt die Herausgabe.

Aus den Gründen: Der Kläger kann von dem Beklagten als Besitzer die Herausgabe der Bilder verlangen, weil er Eigentümer geblieben ist. Er hat nämlich sein Eigentum nicht gem. § 959 BGB aufgegeben, sondern er hat die Sache zur Übereignung angeboten. Zu diesem Erwerbsvorgang ist es jedoch nicht gekommen, weil der Beklagte zuvor die Bilder fortgenommen hatte.

Die Kammer ist nicht der Auffassung des Amtsgerichts, daß der Kläger sein Eigentum durch Aufgabe verloren hat. Die Eigentumsaufgabe setzt eine Willenserklärung voraus. Sie ist daher auslegungsfähig. Entstehen Zweifel, ob in einer bestimmten Verhaltensweise eine Eigentumsaufgabe gesehen werden kann, so entscheidet, da die Willenserklärung keinen Empfänger benötigt, ausschließlich der objektive Erklärungswert der Handlung.

Wer Gegenstände in die Mülltonne wirft oder zum Sperrmüll auf die Straße stellt, wird meistens jedes Interesse an ihnen verloren haben. Sein Wille geht dann nur dahin, daß der Müll fortgeschafft wird und ihn nicht mehr belästigt. Ob dies die zuständige Müllabfuhr tut oder jemand der mit dem Müll noch irgendetwas anfangen kann, wird ihm im all-gemeinen gleichgültig sein. In diesen Fällen wäre eine Eigentumsaufgabe als Inhalt der Erklärung durchaus in Betracht zu ziehen. Anders verhält es sich allerdings nach der Auffassung der Kammer dann, wenn Dinge in den Müll gegeben werden, die erkennbar in einer besonderen Beziehung zu dem Eigentümer gestanden haben. Wer z. B. Briefe oder sonstige persönliche Dokumente, Bankunterlagen oder Geschäftspapiere wegwirft, will nicht, daß sie jeder beliebige Dritte an sich nimmt und womöglich gegen ihn verwertet oder u. U. gegen den früheren Eigentümer benutzt. Der Wille geht zwar in solchen Fällen auch dahin den Gegenstand loszuwerden, dies aber nur zu dem Zweck, daß er in einer Müllbeseitigungsanlage vernichtet wird. Der objektive Erklärungswert ist dann eindeutig nicht auf eine Eigentumsaufgabe gerichtet, sondern nur auf eine Eigentumsübertragung gem. § 929 BGB an den Träger der Müllabfuhr.

Unter diesen Umständen brauchte nicht entschieden zu werden, ob der Kläger die Dereliktionserklärung rechtzeitig und wirksam angefochten hat, weil eine solche Erklärung gar nicht vorliegt.



Die Entscheidung würde sich auch dann nicht ändern, wenn vom äußeren Tatbestand einer Eigentumsaufgabe auszugehen wäre. Eine solche wäre nämlich gern. § 134 BGB nichtig. (Die Kammer führt näher aus, daß die Satzung der Stadt i. V. m. § 3,1 AbfG ein gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 BGB darstelle und schließt daraus, daß schon die Eigentumsaufgabe verboten sei, so daß es nicht mehr darauf ankomme, ob die Aneignung verboten sein könnte.)

Anmerkung: Die Entscheidung schafft zwar ein wünschenswertes Ergebnis für die betroffenen Eigentümer, dessen rechtliche Begründung aber nicht haltbar ist. Bei der Auslegung des Verhaltens des Klägers unterläuft der Kammer ein schwerwiegender Fehler. Sie verwechselt den objektiven Erklärungswert mit dem inneren nicht erklärten Willen des Eigentümers. Der objektive Erklärungswert orientiert sich bei der Sinnggebung des Verhaltens an der Deutung, die ein unbefangener Dritter, der mit den Vorgängen vertraut ist, dem Verhalten zuteil werden lässt.

Darum würde Wegwerfen, Einbringen in eine Mülltonne oder Hinausstellen zum Sperrmüll immer als Wille gedeutet werden, das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand aufzugeben. Der innere Wille dagegen, der nicht geäußert worden ist, bleibt in der Rechtsordnung grundsätzlich aus Gründen der Verkehrssicherheit unbeachtlich. Dies hat die Kammer nicht beachtet und mit diesem Rechtsfehler erst die Voraussetzungen für ihre Entscheidung geschaffen. Der Fehler der Kammer wiegt um so schwerer als sie nicht nur den inneren nicht geäußerten Willen berücksichtigt, sondern darüber hinaus auch noch das Motiv der eigentlichen Willensbildung, das nicht einmal Eingang in den Bereich der Anfechtungsmöglichkeiten gefunden hat. Der Kläger habe nicht gewollt, daß persönliche Gegenstände fremden Personen zugänglich würden. Darum sei das Herausstellen zum Sperrmüll nicht als Eigentumsaufgabe zu werten. Auch diese Auffassung ist zwar ergebniskonform, aber deswegen nicht richtig.

Im übrigen bietet die Ansicht der Kammer keine Gewähr dafür, daß das Anliegen des Klägers auf Vernichtung der Bilder auch tatsächlich sichergestellt ist. Wenn man der Kammer folgt, dann wird die Gemeinde Eigentümer. Was oder wer sollte die Gemeinde hindern, mit ihrem Eigentum, den Bildern, nach Belieben zu verfahren und sie nicht zu vernichten sondern zu verwerten?

Eine bedingte Eigentumsübertragung ist theoretisch zwar denkbar, in der Praxis aber kaum durchzuführen. Die Willenserklärung nach § 929 BGB ist im Gegensatz zur Eigentumsaufgabeerklärung eine empfangsbedürftige Willenserklärung und müsste einem zum Empfang solcher Erklärungen befugten Vertreter des Beseitigungspflichtigen zugehen. Dies würde besonders schwierig, wenn sich der Beseitigungspflichtige eines privaten Unternehmers als Hilfsunternehmer bedient, was nach dem von der Kammer zitierten AbfG des Bundes zulässig ist. Niemand



könnte auch im voraus wissen, ob der „Übertragungsofferte“ eine Bedingung beigefügt ist oder nicht. Soll der Beseitigungspflichtige den Müll durch seine Hilfskräfte vor dem Abfahren sichten lassen, ob etwa darin Dinge, wie Briefe, Bankauszüge und ähnliches vorhanden sind, und soll er dann möglicherweise verpflichtet sein, diese einer besonderen Behandlung zu unterziehen? § 3 des AbfG, von der Kammer in anderem Zusammenhang selbst zitiert (darauf wird noch einzugehen sein), verpflichtet den Besitzer von Müll, dem Beseitigungspflichtigen den Müll zu überlassen. Einschränkungen sind nicht vorgesehen.

Insgesamt zeigen diese Erwägungen, daß das Herausstellen von Gegenständen zum Sperrmüll dem richtig verstandenen objektiven Erklärungswert nach nur als Eigentumsaufgabe gewertet werden kann. Will man ganz sicher gehen, daß bestimmte Gegenstände auch wirklich vernichtet werden, dann darf man sie nicht zum Sperrmüll stellen, weil sie sonst als herrenlose Sache dem Eigentum begründenden Zugriff anderer ausgesetzt sind.

Fehlerhaft sind auch die Ausführungen der Kammer zur Nichtigkeit gern. § 134 BGB. Eine Willenserklärung ist nach § 134 BGB dann nichtig, wenn sie gegen ein gesetzliches

Verbot verstößt. Selbstverständlich können sich die Verbote auch aus anderen Gesetzen als dem bürgerlichen Gesetzbuch ergeben. Als ein anderes Gesetz käme auch das Abfallgesetz in Betracht. Dazu müsste dieses Gesetz allerdings eine Bestimmung enthalten, aus der sich ergeben könnte, daß die Eigentumsaufgabe mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit verboten ist. In Rechtsprechung und Schrifttum ist anerkannt, daß nicht jedes rechtliche Verbot zugleich auch ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB ist. Das ist mehrfach und wiederholt z. B. für die Verbotsgesetze des Strafgesetzbuches entschieden worden. Obwohl der Betrug strafrechtlich verboten ist, sind betrügerisch abgeschlossene Geschäfte keineswegs nach § 134 BGB nichtig. Dazu müssen über das strafrechtliche Verbot hinaus besondere Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Kammer hat ohne näher zu prüfen, ob diese besonderen Voraussetzungen vorliegen, § 3 AbfG als Verbotsnorm im Sinne von § 134 BGB angesehen. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte in der gesetzlichen Norm, im Gesetz oder aus dem Gesichtspunkt der Regelungsbedürftigkeit.

Der Wortlaut der Bestimmung des § 3 AbfG gibt für die Auffassung der Kammer auch im Absatz 1 nichts her. Nahezu ausschließlich regelt die Bestimmung die Pflichten des Beseitigungspflichtigen. Es regelt auch in diesem Zusammenhang keine bürgerlichrechtlichen Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Bürger. Schon aus diesem Grunde erscheint es bedenklich, privatrechtliche Grundsätze darauf zu übertragen. Wenn das Gesetz vorschreibt, der Besitzer von Müll habe diesen der Gemeinde zu überlassen, so dürfte es sich dabei wohl eher um eine öffentlichrechtliche Verpflichtung handeln. Sachrechtliche Bezüge herzustellen

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



erscheint völlig verfehlt. Das Wort Eigentum kommt in § 3 AbfG nicht vor. Stattdessen ist von Besitz die Rede.

Wie die Kammer zutreffend ausführt, sieht § 959 BGB für die Eigentumsaufgabe Einschränkungen nicht vor. Das gleiche gilt allerdings auch für § 3 AbfG. Ein Verbot der Eigentumsaufgabe kann man dieser Bestimmung weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach entnehmen. Gegen den Charakter einer Verbotsnorm spricht darüber hinaus noch der Umstand, daß § 3 AbfG im Gegensatz zu anderen Vorschriften nicht einmal als Ordnungswidrigkeit mit Sanktionen bewehrt ist.

Die Frage des Kompetenzkonfliktes stellt sich mithin nicht. Die Ausführungen der Kammer hierzu dürften aber gleichfalls kaum haltbar sein. Insbesondere verkennt die Kammer, daß die Gemeinden keine Gesetzgebungskompetenz, sondern nur Satzungscompetenz im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben haben.